

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1583/2018
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 / Wei	Datum 28.09.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	14.11.2018	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1432/2018 SPD, CDU, Grüne, Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Deponie Laubenheim-Nord

Mainz, 31. Oktober 2018
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Der gemeinsame Antrag der Ortsbeiratsfraktionen SPD, CDU und Grüne enthält Forderungen gegenüber der Verwaltung, die die Verwaltung veranlassen, auf grundlegende Punkte hinzuweisen.

Die in Rheinland-Pfalz geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) sehen nicht vor, dass Ortsbeiräte der Stadtteile Forderungen gegenüber der Verwaltung stellen, die für die Verwaltung bindend sind. Dieses Recht ist dem Gemeinderat einer Kommune – sprich dem Stadtrat in Mainz vorbehalten.

Den Ortsbeiräten stehen vielmehr Beteiligungsrechte in Form von Anhörungen und Informationen für die den Stadtteil betreffenden Vorhaben zu.

Die Errichtung und der Betrieb der bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragten (Bauschutt-) Deponie im Steinbruch Laubenheim richteten sich nach den einschlägigen Gesetzen und dem im Planfeststellungsbescheid - sofern dieser erteilt wird - festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde. Außerdem gelten die vom Stadtrat in der Sitzung vom 02.12.2015 getroffenen zusätzlichen Festlegungen hinsichtlich der Ablagerung von MHKW-Schlacke, Asbestabfällen und Abständen des Ablagerungsbereichs für DK II-Abfälle zur Wohnbebauung.

Diese sind von der Verwaltung zu beachten und umzusetzen.